

T G L a g e v. 1 8 6 2 e. V.

S a t z u n g
u n d
J u g e n d o r d n u n g

**in der Fassung des Beschlusses der
Jahreshauptversammlung
vom 16. März 2010**

TG Lage v. 1862 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1 Der im Mai 1862 gegründete Verein führt den Namen "TG Lage von 1862 e.V."
>ausgeschrieben Turngemeinde Lage v. 1862 e.V.<
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in 32791 Lage, Jahnplatz 14.
- 1.3 Die TG Lage v. 1862 e.V. ist beim Amtsgericht Lemgo unter der Registernummer VR 60 622 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendpflege.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist im besonderen die Pflege und Ausübung des Turnens, des Handball-, Schwimm-, Triathlon- und Orientierungslaufsports sowie des Ballettunterrichtes, des Freizeit- und Gesundheitssports; außerdem die Durchführung von Jugendfreizeiten, karnevalistischer Brauchtumpflege, Veranstaltungen sportlicher Art und solcher, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Vereinsmitglieder fördern, bzw. solcher, die der neuen Mitgliedergewinnung dienen sollen.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.5 **Vergütung der Vereinstätigkeit**
 - 3.5.1 Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 3.5.2 Bei Bedarf können die Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
 - 3.5.3 Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. 3.5.2 trifft die Mitgliederversammlung.
 - 3.5.4 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 - 3.5.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 - 3.5.6 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - 3.5.7 Vom Geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
 - 3.5.8 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaften

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 4.2 Persönlichkeiten, die sich um die Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Er setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus.
- 5.2 Bei Minderjährigen bedarf dieser Antrag der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 5.3 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbescheides schriftlich Berufung einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6. Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- 6.1 Tod
- 6.2 Kündigung (Austritt)
 - 6.2.1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 - 6.2.2 Der Austritt aus dem Verein kann zum Jahresende mit einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
 - 6.2.3 Bei Wohnortwechsel oder einem wichtigen Grunde, der vom Vorstand anerkannt werden muss, ist die Kündigung auch zum nächsten Quartalsende möglich.
- 6.3 **Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei:**
 - 6.3.1 Groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und gegen Anordnungen des Vorstandes oder gegen die Satzung
 - 6.3.2 Grobem unsportlichen Verhalten
 - 6.3.3 Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren oder Umlagen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung.
 - 6.3.4 Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen

§ 7 Verbandsmitgliedschaften

- 7.1 Der Verein ist Mitglied in den Organisationen des Deutschen Sportbundes.
- 7.2 Über den Austritt aus Verbänden und den Übertritt in andere Verbände entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 7.3 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände, in denen er Mitglied ist, als verbindlich an.
- 7.4 Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt zum Verein die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände an. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände.

§ 8 Beitragsleistungen und -pflichten

- 8.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen monatlichen Beitrag an den Verein zu zahlen.
- 8.2 Fälligkeit und Zahlweise der Beiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- 8.3 Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 8.4 Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitrags-

wesen zu regeln.

- 8.5 Die Festlegung von Aufnahmegebühren und Umlagen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8.6 Der Vorstand kann Arbeitseinsätze für Mitglieder und Mitgliedergruppen zur Unterhaltung der vereins-eigenen Sportanlagen genehmigen. Die Hilfeleistungen sind grundsätzlich freiwillige Leistungen.
- 8.7 Kurzmitgliedschaften
- 8.7.1 Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitliche befristete Mitglied -schaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der jeweiligen Abteilung.
- 8.7.2 Die Höhe des Beitrags für die Kurzmitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen, geändert und aufgehoben wird. Der Mitgliedsbeitrag für die Kurzmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins - gleich aus welchem Grund - nicht genutzt werden können.
- 8.7.3 Für die Kurzmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten des § 9.

§ 9 Rechte und Pflichten

- 9.1 Rechte der Mitglieder
- 9.1.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und allen sonstigen Vereinsver-anstaltungen teilzunehmen.
- 9.1.2 Alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. In den Abteilungsversammlungen sind Abteilungsmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr stimm-berechtigt.
- 9.1.3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 9.1.4 Die Wählbarkeit zum Vorstand ist an die Volljährigkeit gebunden.
- 9.2 Pflichten der Mitglieder
- 9.2.1 Für die Mitglieder sind die Beschlüsse der Organe des Vereins sowie die Vereinssatzung und die Ordnungen verbindlich.
- 9.2.2 Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 10 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

Bei groben Verstößen gegen die sportliche Fairness und bei Verstößen gegen die Hausordnungen der Turn- u. Sporthalle können

- 10.1 Verwarnungen
- 10.2 Verminderungen besonderer Befugnisse
- 10.3 Ausweisung (Hausverbot), vom Vorstand oder durch eine von ihm beauftragte Person erteilt werden.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 11.1 Die Mitgliederversammlung
- 11.2 Der Vorstand
- 11.3 Der Erweiterte Vorstand

§ 12 Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden, einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Mitteilung in der Vereinszeitung der Turngemeinde Lage von 1862 e.V. unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen. Die Einberufung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten.
- Außerdem werden die Mitglieder über Ort und Termin der Mitgliederversammlung durch Aushang im „Vereins-Infokasten“ oder in der „Lipp.-Landes-Zeitung“ in Lage informiert.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 12.4 Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 12.5 Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 12.6 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dieses im Sinne des Vereins für erforderlich hält.
- 12.7 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.
Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.
- 12.8 Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.
- 12.9 Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- 12.10 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
Dieses ist von der Versammlungsleitung und von dem/der Schriftwart/in oder einem/er von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- 13.1 Änderungen und Genehmigung der Satzung
- 13.2 Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vorjahres
- 13.3 Entgegennahme der Jahresberichte
- 13.4 Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenprüfer/innen
- 13.5 Entlastung des Vorstandes
- 13.6 Genehmigung des vom Kassenwart aufgestellten Haushaltplanes
- 13.7 Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des/der Jugendwart/es/in und des/der stellvertretenden Jugendwart/es/in
- 13.8 Wahl von zwei Kassenprüfer/n/innen
- 13.9 Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 13.10 Beschlußfassung über Umlagen und Aufnahmegebühren sowie die Festlegung über deren Höhe
- 13.11 Beschlussfassung über Arbeitseinsätze an der Turnhalle
- 13.12 Auflösung des Vereins.

§ 14 Der Vorstand

- 14.1 Der Verein wird vom Vorstand geleitet und besteht aus 8 Mitgliedern:
- | | |
|---------------------------------|-----------------------------|
| 1. dem/der ersten Vorsitzenden | 5. dem/der Sportwart/in |
| 2. dem/der zweiten Vorsitzenden | 6. dem/der Pressewart(in) |
| 3. dem/der Kassenwart/in | 7. dem/der Jugendwart/in |
| 4. dem/der Hallenverwalter/in | 8. dem/der Schriftführer/in |
- 14.2 Der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die Hallenverwalter/in und der/die Sportwart/in bilden den Vorstand des Vereins in Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- 14.3 Zur rechtswirksamen Zeichnung genügen die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe, dass eine Unterschrift von der/dem ersten Vorsitzenden oder der/dem zweiten Vorsitzenden zu leisten ist.
- 14.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 14.5 Die Wahl erfolgt im jährlichen Wechsel wie folgt:
- 14.5.1 Erste/r Vorsitzende/r, Kassenwart/in, Sportwart/in und Pressewart/in
- 14.5.2 Zweite/r Vorsitzende/r, Hallenverwalter/in, Jugendwart/in und Schriftwart/in
- 14.6 Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vertreter kommissarisch einzusetzen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- 15.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- 15.2 Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- 15.3 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- 15.4 Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- 15.5 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 15.6 Vornahme von Ehrungen
- 15.7 Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigkeiten, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins.
- 15.8 Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Spielern und Sportlern des Vereins ist Zuständigkeit des Vorstands.
- 15.9 Alle Personalmaßnahmen des Vorstands stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.
- 15.10 Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 15.11 Im Übrigen wird die Führung der laufenden Geschäfte und die Zuständigkeiten in der vom Vorstand festzulegenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Der Erweiterte Vorstand

- 16.1 Der >Erweiterte Vorstand< besteht aus:
- 16.1.1 Dem Vorstand
- 16.1.2 Den gewählten Abteilungsleiter/n/innen
- 16.2 Gehört ein/e Abteilungsleiter/in zum Vorstand, so ist sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in Mitglied des Erweiterten Vorstandes.

§ 17 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes

- 17.1 Der >Erweiterte Vorstand< berät und unterstützt den Vorstand in fachlichen Angelegenheiten und bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen.

§ 18 Abteilungen

- 18.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen bestehen oder können im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet werden.
- 18.2 Der Vorstand kann, wenn eine Abteilung bedeutungslos geworden ist und die Mitglieder der betreffenden Abteilung keinen Wert auf das Fortbestehen legen, diese auflösen.
- 18.3 Die Abteilungsmitglieder wählen ihre Abteilungsleitung und eine/n Stellvertreter/in.
- 18.4 Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 18.5 Die Richtlinien und die Ordnungen der Abteilungen dürfen nicht im Gegensatz zur Vereinssatzung stehen; sie bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- 18.6 Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben.
Die Erhebung eines Abteilungsbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- 18.7 Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§ 19 Die Vereinsjugend

- 19.1 Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung.
- 19.2 Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 20 Vereinsordnungen

- 20.1 Zur Durchführung der Satzung gibt sich die Turngemeinde Lage von 1862 e.V. eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung und eine Ehrenordnung.
Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung.
Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie dürfen zu ihr nicht im Widerspruch stehen.
- 20.2 Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung und Ehrenordnung werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 21 Kassenprüfung

- 21.1 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft.
- 21.2 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 22.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern schriftlich angekündigt ist, und zu der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- 22.2 Ist nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine zweite Mitgliederversammlung anzuberaumen, die den Mitgliedern ebenfalls mit dem Tagesordnungspunkt der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung schriftlich anzuzeigen ist.
Diese zweite Mitgliederversammlung entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 22.3 Für den Fall der Auflösung wird das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Lage übertragen - zur Verwendung ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige sportliche Zwecke -

§ 23 Inkrafttreten

- 23.1 Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 16. März 2010 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 23.2 Die bisherige Satzung wird zum gleichen Zeitpunkt ungültig.

Lage, den 16. März 2010

Hans-Joachim Nitsche
1. Vorsitzender

Jörg Winter
2. Vorsitzender

Christa Strate
Protokollführerin

§ 1 Mitgliedschaft

- 1.1 Mitglieder der Turnerjugend der Turngemeinde Lage v. 1862 e.V. sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

- 2.1 Die Turnerjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr vom Verein zugewiesenen Mittel. Aufgaben der Turnerjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates insbesondere:
- a) Förderung von Turnen und Sport als Teil der Jugendarbeit,
 - b) jugendgemäßes Gemeinschaftsleben,
 - c) Kennenlernen der Jugend im In- und Ausland bei Lager, Fahrten und Begegnungen, bei Wettkämpfen und Wettspielen,
 - d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
 - e) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

- 3.1 Organe der Turngemeinde sind:

- a) Die Jugendversammlung,
- b) Der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendversammlung

- 4.1 Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus Vertretern aller dem Verein angehörenden Jugendlichen. Sie tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 4.2 Die Jugendversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins einberufen und geleitet. Der Vorsitzende kann den Jugendwart oder die Jugendwartin mit der Einberufung und der Leitung der Jugendversammlung betreiben.

§ 5 Jugendausschuss

- 5.1 Der Jugendausschuss wird gebildet aus:

- a) den Leitern der Abteilungen der Turnerjugend in den verschiedenen Fachbereichen des Vereins (z. B. Turnen, Handball, Schwimmen, etc.),
- b) dem Jugendwart und der Jugendwartin,
- c) aus sonstigen (etwa haupt- oder nebenamtlich) auf dem Gebiete der Jugendarbeit Tätigen.

- 5.2 Der Jugendausschuss tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens 2 mal im Jahre zur Festlegung des Arbeits- und Schulungsprogramms.

§ 6 Jugendwart und Jugendwartin

- 6.1 Jugendwart und Jugendwartin werden von der Jugendversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bedürfen zur Ausübung ihres Amtes der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins.
- 6.2 Sie sind dem Vorstand des Vereins für die Durchführung der in dieser Ordnung enthaltenen Aufgaben verantwortlich.

§ 7 Jugendarbeit

- 7.1 Alle Jugendlichen unterziehen sich einer wöchentlich durchzuführenden körperlichen Grundschulung (Spiel- und Übungsformen), auf die sich eine Spezialschulung (Leistungsformen) aufbauen kann.
- 7.2 Zur Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen oder von Veranstaltungen, die von der Turnerjugend des Vereins getragen werden, können auf Beschluss des Jugendausschusses gemeinsame Übungsstunden angesetzt werden.
- 7.3 Neben der körperlichen Schulung steht die geistige und allgemeine Bildungsarbeit im Verein, an der alle Jugendlichen teilnehmen.
Es werden auch besondere Gruppenabende für Jungen und Mädchen angesetzt. Arbeitsgemeinschaften verschiedener Art geben die Möglichkeit, Können und Wissen zu erweitern.

§ 8 Sonstige Ordnungen

- 8.1 Jugendordnungen, Satzungen und ähnliche Vorschriften des DTB, des DSB und der Fachverbände gelten neben dieser Ordnung, soweit sie sich ergänzen.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

- 9.1 Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die beschlossenen Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in der Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt worden sind.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese Jugendordnung wurde auf der Jugendversammlung der Turngemeinde Lage vom 20. März 1979 beschlossen und in der Jahreshauptversammlung der Turngemeinde Lage am 23. März 1979 bestätigt.

Lage-Lippe, den 23. März 1979

Willi Kramer, 1. Vorsitzender